

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft in Bern
Band: 66 (2009)

Artikel: Naturschutzinspektorat des Kantons Bern : Bericht 2008
Autor: Aeberhard, Thomas / Graf, Markus / Meyer, Fabian
Kapitel: 3: Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

3.1 *Bois des Muses*

Gemeinde Moutier

Regierungsratsbeschluss Nr. 2068 vom 10. Dezember 2008

LK 1106; Koord. 592 000/238 100; 1095 m ü.M.; Fläche 13,0 ha

Das Torfmoor «Bois des Muses» befindet sich auf rund 1100 m ü.M. nordwestlich von Moutier auf der Hochebene des Münsterbergs. Es ist das östlichste Moor der Jurakette. Der Regierungsrat hat dieses Gebiet im Dezember 2008 zum kantonalen Naturschutzgebiet erklärt. Das neue Naturschutzgebiet umfasst 13 Hektaren und steht im Eigentum der Burgergemeinde Moutier, des Kantons Bern sowie von vier Privaten. Die Bewirtschaftung wird in Verträgen mit den Bewirtschaftern geregelt (Abb. 9).

Stève Guerne



Abbildung 9: Das idyllische Torfmoor im Naturschutzgebiet «Bois des Muses» auf der Hochebene des Münsterbergs. (Foto: NSI, 2008)

3.2 Ämmeschache-Urtenesumpf

Gemeinden Bätterkinden und Utzenstorf

Regierungsratsbeschluss Nr. 2067 vom 10. Dezember 2008

LK 1127 und 1147; Koordinaten 607 500/218 500; 490 m ü.M.; Fläche rund 45 ha

Der Utzenstorfer Schachen wurde 1992 als Objekt Nr. 46 ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Das inventarisierte Objekt umfasste ursprünglich nur den rechtsufrigen Schachenwald in der Gemeinde Utzenstorf und die Emme bis zur Gemeindegrenze in der Flussmitte. Im Rahmen des Vollzugs der Auenverordnung und der nun erfolgten Schaffung des Naturschutzgebietes hat das Naturschutzinspektorat in Absprache mit den Betroffenen den Schutzperimeter auch auf die linke Uferseite (Gemeinde Bätterkinden) ausgedehnt. Damit umfasst das neue Naturschutzgebiet den Utzenstorfer Ämmeschache von der Höhe des Hornusserfeldes bis zum Dammweg sowie den Urtenesumpf am gegenüberliegenden Ufer. Der Naturschutzgebietsperimeter entspricht dem zukünftigen neuen Auenperimeter von nationaler Bedeutung. Bei den Arbeiten zur Schaffung des neuen Naturschutzgebietes wurde das Naturschutzinspektorat im Rahmen des Auen-Leistungsauftrages vom Büro IMPULS AG, Thun, unterstützt.

Das Gebiet weist mit Bachläufen, Feuchtstandorten und typischen Hartholzauenwäldern wertvolle Auen-Lebensräume auf, wie sie in der Schweiz selten geworden sind. Entsprechend sind hier seltene und auentypische Arten wie Eisvogel, Wasserramsel und Biber anzutreffen. Aber auch die gefährdete Ringelnatter, die auf Auen und Feuchtgebiete als Lebensraum angewiesen ist, kommt im Gebiet vor.

Die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushaltes der Emme ist allerdings durch die beidseitigen Dämme stark eingeschränkt. Ausserdem ist dieser Abschnitt der Emme durch Wasserentnahmen flussaufwärts beeinflusst (Restwasserstrecke). So stellt auch das bestehende und noch bis 2063 konzessionierte Wasserkraftwerk der *Hydro-Solar Energie AG* eine Beeinträchtigung für eine natürliche Aue dar. Im Zusammenhang mit den Hochwassern der letzten Jahre wurde das Werk beschädigt. Bei der Instandstellung konnten erfreulicherweise Verbesserungen erzielt werden. So ist neu die Fischdurchgängigkeit durch Einbau eines Fischpasses ins Wehr gewährleistet und die rechtsufrige Aufweitung, die von der Emme selber beim Hochwasser geschaffen wurde, konnte weitgehend belassen werden – die Wegführung wurde entsprechend angepasst. Die Emme hat nun in diesem Abschnitt mehr Spielraum bei erneuten Hochwassern.

Mit den Schutzbestimmungen im neuen Naturschutzgebiet soll einerseits die vielfältige Auenlandschaft mit ihrer reichen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und ge-

fördert werden. Andererseits soll sich aber auch der Mensch im Auengebiet, soweit mit der Auenlandschaft verträglich, aufhalten und dieses nutzen dürfen. Untersagt wird das Errichten von neuen Bauten, Werken und Anlagen aller Art. Die Benutzung und der Unterhalt bestehender, bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bleiben bei unveränderter Nutzung jedoch vorbehalten. Darunter fällt auch die bestehende Wasserkraftnutzung durch die *Hydro-Solar Energie AG*, mit der eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, welche die Nutzung und den Unterhalt der genutzten Gewässer speziell regelt. Weiter sind u.a. das Befahren mit Motorfahrzeugen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen und die Durchführung von kommerziellen und öffentlich ausgeschrieben Veranstaltungen untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen.

Das neue Naturschutzgebiet ist grösstenteils bewaldet. Für die ganze Fläche wurde eine forstwirtschaftliche Nutzungsplanung erstellt. Die forstliche Nutzung ist mit Waldbewirtschaftungsverträgen zwischen dem Naturschutzinspektorat und den Waldeigentümern geregelt, die als Ziel die naturnahe Ausbildung des Auenwaldes haben und auf Teilflächen auch einen Nutzungsverzicht vorsehen.

Mit den Gemeinden und den Eigentümern zusammen ist die Erarbeitung einer Besucherführung und -information vorgesehen, um die bisherige zum Teil flächige Nutzung durch Besucher auf einige wenige Punkte zu konzentrieren. So soll zum Beispiel geprüft werden, ob man durch markierte und unterhaltene Grillstellen am Rand des neuen Naturschutzgebietes die Erholungssuchenden vom Einrichten von Feuerstellen im ganzen Gebiet abhalten könnte.

Annelies Friedli

3.3 Kanderfirn

Gemeinde Kandersteg

Regierungsratsbeschluss Nr. 2066 vom 10. Dezember 2008

LK 1248 und 1268; Koordinaten 624 600/145 600; von 1635 bis 2000 m ü.M.; Fläche 209 ha

Das Gletschervorfeld zwischen dem Kandergletscher – dem sogenannten Alpetligletscher – und dem Gebiet Heimritz im Gasteretal wurde 2001 als IGLES-Objekt* Nr. 1121 «Kanderfirn» ins Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Im Rahmen des Vollzugs der Auenverordnung und der Schaffung des neuen Naturschutzgebietes hat das Naturschutzinspektorat nun dieses Gebiet als erstes Gletschervorfeld von nationaler Bedeutung unter kantonalen Schutz gestellt. In Absprache mit den Betroffenen und mit Unterstützung durch das Büro IMPULS AG in Thun wurden der definitive Naturschutzgebietsperi-

meter festgelegt und die dazugehörigen Schutzbestimmungen erarbeitet. Der Perimeter des neuen Naturschutzgebietes wird dabei gleichzeitig zum definitiven Perimeter des Auengebietes (Gletschervorfeld) von nationaler Bedeutung.

Das neue Naturschutzgebiet umfasst den Mündungsbereich sowie den glazifluvial geprägten Raum unterhalb des Alpetligleschers bis zum Heimritz (Abb. 10). Das U-förmige Tal weist mit Seiten- und Endmoränen, Gletscherschliffflächen, Rundhöckern, Schuttkegeln und Schwemmebenen zahlreiche glazifluviale und glazialerosive Formen auf, die in dieser Ausprägung selten geworden sind. Entsprechend haben sich viele, für Gletschervorfelder typische und wertvolle Lebensräume mit teilweise fast vollständigen Sukzessionsabfolgen entwickelt. Aufgrund der Vielfalt an Formen, der verschiedenen Gesteine (sowohl Silikat als auch Kalk), der verschiedenen Lebensräume sowie der vorwiegend extensiven Bewirtschaftung beherbergt das Gebiet sehr viele Pflanzenarten. Neben nordalpiner Flora sind auch ein paar zentralalpine Exoten vertreten. Gebietstypisch sind etwa Alpenakelei, Schweizer Weide, Korallenwurz sowie zahlreiche Orchideen, Edelweiss und Wermut. Mit Schneehuhn, Schneehase, Steinbock, Gämse, Murmeltier, Fuchs



Abbildung 10: Oberhalb Heimritz, hohe Felsstufe unterhalb des Alpetligleschers (Kanderfirn), an deren Fuss die Kander entspringt und sich in der Schwemmebene auffächert. (Foto: Impuls, Thun, 2008)

und Dachs ist auch die Fauna reichhaltig. Das Gebiet ist bis heute weitgehend von Beeinträchtigungen verschont geblieben. Das neue Naturschutzgebiet Kanderfirn liegt gleichzeitig ganzflächig im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekt Nr. 1507 Berner Hochalpen), sowie zu einem guten Teil im UNESCO-Weltnaturerbe «Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn».

Mit den Schutzbestimmungen soll einerseits das mannigfaltige Gletschervorfeld mit seiner Vielfalt an geomorphologischen Formen sowie seiner reichen Tier- und Pflanzenwelt erhalten und gefördert werden. Andererseits soll aber auch der Mensch das Gletschervorfeld, soweit sinnvoll und mit der Auenlandschaft verträglich, nachhaltig nutzen können. Untersagt werden insbesondere das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, Eingriffe in den Wasserhaushalt und Terrainveränderungen, was für die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart des Gebietes, insbesondere der typischen Seitenmoränen, Voraussetzung ist. Die naturnahe forstliche Nutzung nach Waldgesetz der auf dieser Höhe nur noch im untersten Teil vorkommenden Waldbestände ist weiterhin erlaubt, dabei erfolgt die Holzanzeichnung wie bisher durch den Forstdienst.

Die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Sömmerungsbeitragsverordnung bleibt weiterhin erlaubt. Ein Grossteil des Naturschutzgebietes liegt in der Hoheit des Kantons Bern und ist somit Eigentum des Staates. Mit den beiden privaten Eigentümern wurden Vereinbarungen abgeschlossen, welche die Nutzungen im Detail regeln. Die Vereinbarungen sehen unter anderem vor, dass eine allfällige Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z.B. Umstellung von Milchwirtschaft auf Mutterkuhhaltung) mit dem Naturschutzinspektorat zusammen festzulegen wäre.

Der Schwellenkorporation wurde in einer Vereinbarung Materialentnahmen in geringem Umfang für den Unterhalt und für die fast nur im untersten Teil des Gebietes anfallenden Arbeiten zugesichert (Sicherung der alpwirtschaftlichen Gebäude und des Brückenüberganges). Nötige kleinere Unterhaltsmassnahmen am Wasser müssen weiterhin und wie nach bisheriger Praxis mit dem zuständigen Fischereiaufseher und dem zuständigen Oberingenieurkreis I, fallweise unter Beizug des Naturschutzinspektorates, vor Ort abgesprochen werden.

Annelies Friedli

* IGLES = Inventar der **G**letschervorfelder und alpinen **S**chwemmebenen von nationaler Bedeutung. Die IGLES-Objekte sind seit 2001 im Aueninventar des Bundes aufgeführt und unterstehen wie die tiefer gelegenen Auen der Bundesverordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28.10.1992

3.4 Engstligenalp

Gemeinde Adelboden

Regierungsratsbeschluss Nr. 0991 vom 4. Juni 2008

LK 1267; Koord. 609 500/143 000; von 1940 bis 2100 m ü.M.; Fläche 213 ha

Die landschaftlich wunderschöne Engstligenalp ist eine alpine Schwemmebene von nationaler Bedeutung (Auen-Objekt Nr. 1352) und liegt innerhalb der Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN) Nr. 1513 «Engstligenfälle mit Engstligenalp». Auf drei Seiten wird sie von steilen Bergflanken umgeben, gegen Norden öffnet sich ein weites Blickfeld auf das Dorf Adelboden. Die von Südosten zufließenden dynamischen Bäche bilden durch ihren Geschiebeeintrag eine grosse Schotterfläche, die von Südwesten zufließenden Bäche prägen die Schwemmebene mit ihren mäandrierenden Läufen (Abb. 11). Das Gebiet enthält auf engem Raum ein breites Spektrum von wertvollen Lebensräumen: vegetationsfreie Kalkschuttflächen, Pionierstandorte, Schwemmufer, ausgedehnte Feuchtgebiete sowie flächige Quellaufstösse. Von der vorhandenen Tierwelt ist die seltene und schweizweit stark gefährdete Sumpfschrecke erwähnenswert, eine Heuschreckenart, die auf Feuchtgebiete angewiesen ist. Bei den Pflanzen sind die in der



Abbildung 11: Engstligenalp, oberhalb Adelboden. (Foto: NSI, 2008)

ganzen Schweiz gefährdete Schuppenbinse und der Sumpf-Dreizack besonders hervorzuheben.

Die Engstligenalp wird alpwirtschaftlich und touristisch genutzt. Im Sommer ist sie ein beliebter Ausgangspunkt für Wanderer, im Winter Ziel der Wintersportler. Ein Schlepplift durchquert das Naturschutzgebiet, während weitere Skilifte ausserhalb liegen. Zur langfristigen Sicherung der Lebensräume kommt dem wenig gestörten Gewässer- und Geschiebehaushalt grosse Bedeutung zu.

Franziska von Lerber

3.5 Kanderdelta

Gemeinde Spiez

Regierungsratsbeschluss Nr. 2073 vom 10. Dezember 2008

LK 1207; Koord. 615 300/174 100; 560 m ü.M.; Fläche 36 ha

Seit 1913 wird im Kanderdelta der reichhaltig anfallende Kies abgebaut. Die aktuelle bis ins Jahr 2023 gültige Konzession wurde aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts von 1997 erteilt. Eine Gestaltungskommission, in der auch das Naturschutzinspektorat vertreten ist, definiert unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen jährlich, wo im Delta der Kies entnommen werden darf. Zudem erstellt die Konzessionsnehmerin Vibeton regelmässig Kleinstrukturen für seltene Arten. Die Zusammenarbeit zwischen der Vibeton Kies AG und dem Naturschutzinspektorat funktioniert seit Jahren sehr gut.

An diese Abbaustelle angrenzend liegt das seit 1976 bestehende Naturschutzgebiet Unteres Kandergrien. Dieses musste in Anpassung an die Vorgaben der Auenverordnung revidiert werden: Das Gebiet ist als Auenobjekt Nr. 70 im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung enthalten. Sowohl die Schutzvorschriften wie auch die Grenzen und der Name wurden geändert. Neu umfasst das Naturschutzgebiet «Kanderdelta» das dynamische Flussdelta, den angrenzenden Auenwald und den Baggersee. Stehende und fliessende Gewässer, Sand- und Kiesbänke (*Abb. 12*), Erosionsstellen sowie ein geschlossener Auenwald bilden auf engem Raum ein abwechslungsreiches Mosaik. Im Delta findet man die in der Schweiz seltenen Vogelarten Flussregenpfeifer und Flussuferläufer, die auf offene Kiesbänke angewiesen sind, sowie die seltene Gelbbauchunke. Durch die grosse Bedeutung als Lebensraum hat das Kanderdelta zudem ganz oder teilweise Eingang in folgende weitere Inventare gefunden: Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, kantonales Waldnaturschutzinventar und kantonales Jagdbanngebiet. Das Kanderdelta ist aufgrund seiner speziellen Lage am See und seine wilden Natürlichkeit ein begehrter Erholungsort. Um das Zusammenleben von Mensch und Natur im Kanderdelta besser zu regeln, wurden zwei getrennte Zonen ausgeschieden. Ein Uferstreifen von 30 bis 40 Metern ist für die Menschen



Abbildung 12: Die typischen Kiesbänke des Kanderdeltas. (Foto: Impuls, Thun, 2008)

ganzjährig frei zugänglich und soll als natürlicher Badestrand weiterhin zur Verfügung stehen. Der rückwärtige Teil mit den offenen Kiesflächen dagegen wird mit einem ganzjährigen Begehverbot belegt, damit die Tiere ungestört sind und die Pflanzen nicht zertrampelt werden. Zur Umsetzung dieser Vorschriften ist vorgesehen, vor Ort intensive Informationsarbeit zu betreiben.

Franziska von Leber

3.6 Schwändlibachgrabe

Gemeinde Rüeggisberg

Regierungsratsbeschluss Nr. 0946 vom 28. Mai 2008

LK 1206; Koord. 601 375/175 400; 1420 m ü.M.; Fläche 0,73 ha

Im Hanghochmoor nördlich des Schwändlibachgrabens und südlich des Berghauses Gurnigel kommen noch drei der sieben typischen Hochmoorpflanzen vor: Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Torfmoose (*Sphagnum magellanicum*). Mit nur 20 Aren Hochmoor-Kernfläche ist dies eines der kleinsten Hochmoorobjekte, die im Jahre 1991 ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung auf-

genommen wurden. Allerdings liegt dieses Hochmoor inmitten der 4507 ha grossen Moorlandschaft «Gurnigel» und ist umgeben vom Flachmoorkomplex «Stierenberg/Alp Brändli» von nationaler Bedeutung mit rund 30 ha. Parallel zur Erarbeitung der Moorlandschaftsplanung «Gurnigel» wurde dieses Hochmoor – wie vorgesehen – im eigenständigen Naturschutzverfahren unter staatlichen Schutz gestellt.

Folgende Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung sind bereits realisiert worden: Fernhalten von Mensch und Vieh aus dem gesamten trittempfindlichen Naturschutzgebiet durch Abzäunung und Markierung; Entbuschen der mit Krüppelfichten bestockten Hochmoorfläche und Einbau von Holzsperrn zur Verbesserung der Wasserverhältnisse (Abb. 13).

Rudolf Keller



Abbildung 13: Stolz Erbauer der wirksamen Holzsperrn im Schwändlibachgraben. (Foto: E. Albrecht, STB, Okt. 2005)

Ein Spaziergang in der Natur hilft der Seele atmen.

Karl Miziolek

3.7 Unters Hörndli

Gemeinde Sigriswil

Regierungsratsbeschluss Nr. 0945 vom 28. Mai 2008

LK 1208; Koord. 626 325/179 250; von 1390 bis 1490 m ü.M.; Fläche 20,57 ha

In dem auf einer Höhe von 1390 bis 1490 m ü.M. östlich der Hörndlistrasse gelegenen Hanghochmoor, welches 1991 ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen wurde, kommen noch fünf der sieben typischen Hochmoorpflanzen vor: Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Moosbeere (*Oxycoccus quadripetalus*) sowie zwei Torfmoosarten (*Sphagnum cuspidatum* und *magellanicum*). Zwei Hochmoorkernzonen, eingebettet in den umliegenden Wald, sowie die westlich angrenzenden Flachmoorflächen bilden das rund 20 ha grosse Naturschutzgebiet.

Durch die Beeinträchtigung von Moorbiotopen beim Ausbau des Alperschliessungsweges wurden Ersatzmassnahmen notwendig, die in der nördlichen Hochmoorkernzone erbracht wurden: Sperreneinbau und Verschliessen des früher ausgehobenen Drainagegrabens am Rande der Hochmoorkernzone. Zusätzlich wurden zwei Holzrückegassen aus den Kerngebieten heraus an den Rand verlegt. Parallel zur Erarbeitung der Moorlandschaftsplanung «Rotmoos/Eriz» wurde dieses Gebiet im ordentlichen Verfahren nach Naturschutzrecht unter staatlichen Schutz gestellt.

Die einschränkendsten Schutzbestimmungen sind das Beweidungs- und Betretungsverbot der trittempfindlichen Kernzonen (Zonen A). Weitere Einschränkungen betreffen das Sammeln von Beeren und Pilzen sowie das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen im ganzen Schutzgebiet. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen, die extensive landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen und die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten, sofern diese den Schutzzielen entsprechen.

Rudolf Keller

3.8 Obers Hörndli

Gemeinde Sigriswil

Regierungsratsbeschluss Nr. 0944 vom 28. Mai 2008

LK 1208; Koord. 626 825/178 415; ca. 1450 m ü.M.; Fläche 27,51 ha

In dem auf einer Höhe von rund 1450 m ü.M. östlich der Hörndlistrasse und nordwestlich des Bluemhorns gelegenen Hanghochmoor kommen noch drei der

sieben typischen Hochmoorpflanzen vor: Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*) und Torfmoos (*Sphagnum magellanicum*). Speziell ist hier das Vorkommen des bisher in der Schweiz noch nie festgestellten Torfmoos Molle (*Sphagnum molle* Sull; GRÜNIG, FELDMEYER, WSL, 1991) (Abb. 14). Im Vergleich mit ausländischen Vorkommen ist dieser Standort eher untypisch.

Auch dieses Objekt ist eines der Hochmoore im Kanton Bern, die ins Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung aufgenommen wurden. Die kleine Kernzone von rund 50 Aren und der moorgeprägte Geländekessel des Oberen Hörndlis bilden das rund 27 ha grosse Naturschutzgebiet.

Die einschränkendsten Schutzbestimmungen sind das Beweidungs- und Betretungsverbot der trittempfindlichen Kernzone (Zone A). Weitere Einschränkungen betreffen das Sammeln von Beeren und Pilzen sowie das Pflücken oder Ausgraben von Pflanzen im ganzen Schutzgebiet. Ausdrücklich vorbehalten bleiben gestalterische und pflegerische Massnahmen sowie die extensive landwirtschaftliche



Abbildung 14: Ohne Bestimmung mit Hilfe des Elektronenmikroskops ist das im Oberen Hörndli entdeckte, schweizweit einzigartige Torfmoos «Molle» eigentlich nur eine «gewöhnliche» Torfmoosart. (Foto: WSL, Juli 2006)

Nutzung gemäss Vereinbarungen und die forstliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten, sofern diese den Schutzzielen entsprechen. Für den Abtransport des Holzes und der Lische muss noch eine neue Wegführung gefunden werden, welche auf die Erhaltung und Förderung des Torfmooses Mollle speziell Rücksicht nimmt.

Rudolf Keller

Es ist ein Glück, dass die Natur unseren Absichten öfters ein Bein stellt.

Erich Ellinger